

Vorbereitung auf die Drückjagd Season in Corona Zeiten

Das Ministerium für ländlichen raum & Verbraucherschutz rät auch in diesen Zeiten zu drückjagten da die ASP Prävention nicht leiden soll.

I. Rechtlicher Rahmen

Bei Bewegungsjagden handelt es sich um Veranstaltungen, deren Durchführung nach den Maßgaben der CoronaVO möglich ist (§ 10 Abs. 6 CoronaVO). Welche Anforderungen zu erfüllen sind, richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Personen.

Bei allen Veranstaltungen wird empfohlen, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, die Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von mind. 1,5 m einzuhalten (§ 2 CoronaVO), es sei denn, dessen Unterschreitung ist aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ist ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet.

Nehmen an der Bewegungsjagd bis zu 20 Personen teil, müssen über die vorstehende allgemeine Abstandsregel hinaus die in der CoronaVO geregelten besonderen Anforderungen nicht erfüllt werden. Das sind gemäß § 10 Abs. 2 CoronaVO folgende Anforderungen, die in den §§ 4 ff. im Einzelnen geregelt sind: Hygieneanforderungen, Hygienekonzepte, Datenverarbeitung, Zutritts- und Teilnahmeverbot, Arbeitsschutz. Gleichwohl wird dringend empfohlen, im Sinne des verantwortungsbewussten Handelns die Anforderungen einzuhalten und stets auf einen bestmöglichen Infektions- Schutz zu achten.

Nehmen mehr als 20 und bis zu 100 Personen teil, sind die genannten besonderen Anforderungen mit Ausnahme der Hygienekonzepte nach § 5 CoronaVO einzuhalten. (§ 10 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO).

Das bedeutet, dass konkret u.a. folgende Anforderungen erfüllt werden müssen (siehe im Einzelnen und ausführlich §§ 4, 6, 7 und 8 CoronaVO):

- Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird;
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen;
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden;
- Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wieder verwendbaren Papierhandtüchern; alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen;
- rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben;
- Datenerhebung von Anwesenden (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem

Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde; (die Dauer zur Aufbewahrung und Speicherung dieser Daten beträgt vier Wochen);

- Beachtung des Teilnahmeverbotes von Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

II. Allgemeine Hinweise

Es werden zur Erläuterung der vorgeschriebenen oder empfohlenen Anforderungen und Maßnahmen folgende Hinweise gegeben:

- Oberster Grundsatz bei der Jagdplanung ist, neben den bekannten organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdablaufes unter Berücksichtigung der Reduzierung von Kontakten der Jagdbeteiligten und der Nachverfolgbarkeit der Kontakte.
 - Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes haben die vorgeschriebenen oder empfohlenen Hygienemaßnahmen Vorrang vor Jagdtraditionen.
 - Die Jagdleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben der Hygienevorgaben verantwortlich und hat die Maßnahmen auf die aktuellen Entwicklungen und Regelungen anzupassen.
 - Es wird empfohlen, dass Schützen bis zum Einnehmen des zugewiesenen Standes an der Jagd freiwillig eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Treiber, Hundeführer und andere Personen (Metzger, Tierarzt...) sollten außerhalb des Treibens ebenfalls diesen Schutz tragen.
 - Bei Treffen vor und nach der Jagd soll die Örtlichkeit unter Berücksichtigung der Personenzahl und des einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 m in jede Richtung (außer bei Personen aus dem gleichen Hausstand) ausgewählt werden.
 - Für den Auftritt von Jagdhornbläsern wird empfohlen, dass der Abstand der Bläser untereinander mindestens 2 m in jede Richtung und mindestens 10 m zu anderen Personen beträgt und nur im Freien geblasen wird.
 - Den Jagdgästen sollten die Hygienevorschriften und Hinweise bereits mit der Jagdeinladung übermittelt werden. Am Sammelpunkt sollten Hygienevorschriften gut sichtbar für alle Teilnehmenden ausgehängt werden.
 - Die Kontrolle von Jagdscheinen und Schießübungsnachweisen sollte im Freien durchgeführt werden; bei Kontrolle im geschlossenen Raum muss auf das Vorhandensein einer Trennvorrichtung, eine intensive und regelmäßige Durchlüftung, den Mindestabstand von 1,5 m in der Warteschlange sowie auf das Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung geachtet werden.
 - Sofern Unterschriften der Jagdgäste am Jagd Tag erforderlich sind, sollte jeder Jagdgast, wenn möglich, mit einem eigenen Stift unterschreiben. Ist dies nicht möglich, sollte der Stift nach jeder Verwendung desinfiziert werden.
- In den Örtlichkeiten für die Registrierung sollten Desinfektionsmöglichkeiten vorhanden sein.

- Eventuelle Zahlungen sollten bargeldlos erfolgen, wenn möglich im Vorfeld durch Überweisung.
- Insbesondere auch beim Streckelegen und Schüsseltreiben sollte auf das Einhalten der vorgeschriebenen oder empfohlenen Anforderungen und Maßnahmen geachtet werden.